

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

[15. Institutsordnung des Instituts für Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht an der Paris Lodron-Universität Salzburg](#)

15. Institutsordnung des Instituts für Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Beschluss der Institutskonferenz vom 01.08.2001)

§ 1. (1) Dem Institut für Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht, obliegt die Erfüllung der mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben auf dem Gebiet der drei theologischen Fächer Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht. Dies sind für das Fach Moraltheologie insbesondere die Fundamental-moral, die Spezielle Moraltheologie, die Spirituelle Theologie, die Geschichte der Moraltheologie sowie die Ethik der Religionen, für das Fach Christliche Gesellschaftslehre die christliche Soziallehre und ihre Geschichte, insbesondere Sozialethik, Wirtschaftsethik, soziale Kommunikationsmittel sowie Politische Ethik (national und international) und für das Fach Kirchenrecht das gesamte Gebiet des kirchlichen Rechts, seine systematische Grundlegung und geschichtliche Entwicklung, insbesondere Kirchenverfassung, Sakramentenrecht (vor allem Ehe-recht), Prozess- und Strafrecht, Finanz- und Vermögensrecht, Ordens- und Vereinsrecht, Konkordats- und Staatskirchenrecht.

(2) Ferner obliegt dem Institut die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist. Die Verwaltung hat den Aufgaben in Forschung und Lehre zu dienen und sich dabei an den Geboten eines rationellen Einsatzes von Personal, Mitteln und Räumen zu orientieren.

Organe des Instituts

§ 2. Organe des Instituts sind die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Instituts (Institutsvorstand) und die Institutskonferenz.

Wirkungsbereich der Leiterin oder des Leiters des Instituts

§ 3. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die im § 46 Abs. 1 UOG 1993 aufgezählten Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts an die von der Institutskonferenz beschlossenen Richtlinien gebunden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über ihre oder seine Tätigkeit regelmäßig Bericht zu erstatten. Über Angelegenheiten, die für das Institut als Ganzes von Bedeutung sind, insbesondere über Verträge des Instituts im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ("Drittmittel und Kostenersätze", Anlage 3C der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg), hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts die Institutsangehörigen umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Angelegenheiten, die einzelne Institutsangehörige betreffen, sind dieser oder diesem umgehend zur Kenntnis zu bringen. Alle Mitglieder haben das Recht, von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts Auskunft über das Institut betreffende Angelegenheiten zu verlangen.

Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Instituts

§ 4. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat einen Stellvertreter.

(2) Ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, sind ihre oder seine Aufgaben von ihrem oder seinem Stellvertreter wahrzunehmen. Im Falle einer Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Instituts werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl einer Leiterin oder eines Leiters des Instituts vom Stellvertreter geführt.

(3) Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Instituts ist gleichzeitig mit der Wahl der Leiterin oder des Leiters des Instituts beziehungsweise nach dem Amtsantritt einer Leiterin oder eines Leiters des Instituts, die ihre oder der seine Funktion ohne Wahl ausübt, aus dem Kreise des in einem dem Institut zugeordneten Dienstverhältnis stehenden und der Institutskonferenz angehörenden wissenschaftlichen Personals (§ 46 Abs. 4 UOG 1993) von der Institutskonferenz mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Wirkungsbereich der Institutskonferenz

§ 5. Die Institutskonferenz hat folgende Aufgaben zu erfüllen (§ 45 Abs. 1 UOG 1993):

1. Wahl und Abberufung der Leiterin oder des Leiters und ihrer oder seiner Stellvertreter;
2. Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung);
3. Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts an den Dekan;
4. Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG 1993;
5. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters des Instituts;
6. Anforderung von Berichten und Informationen der Leiterin oder des Leiters des Instituts zu bestimmten Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs;
7. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts, die einer Richtlinie der Institutskonferenz widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.

Organisation des Instituts

§ 6. (1) Am Institut können auf Antrag einer oder mehrerer Personen, die dem wissenschaftlichen Personal des Instituts zugehören, von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts nach Anhörung der Institutskonferenz eine oder mehrere Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter, zeitlich begrenzter Forschungs- oder Lehraufgaben eingerichtet werden (§ 37 der Satzung). Die weitere Regelung erfolgt durch Richtlinien der Institutskonferenz.

(2) Die Schreib- und Verwaltungsarbeiten des Instituts einschließlich der Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie andere gehobene Hilfsdienste (z.B. Verrechnung) sind von der Institutsverwaltung zu besorgen. Der Institutsverwaltung gehören die am Institut tätigen Allgemeinen Universitätsbediensteten an. Die Institutsverwaltung untersteht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts.

(3) Die Institutsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass Bibliotheksneuanschaffungen und Poststücke von allgemeinem Interesse, wie Rundschreiben, Ausschreibungen, Einladungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen usw., in geeigneter Weise allgemein zugänglich oder auf andere Art bekanntgemacht werden.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat unter Wahrung des Amtsgeheimnisses den dem Institut zugeordneten Personen jederzeit Einsicht in die Institutspost zu gewähren. Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall jene Schriftstücke, die einzelne Institutsangehörige persönlich betreffen. Die Institutsangehörigen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die weitere Regelung des inneren Geschäftsbetriebs erfolgt durch Richtlinien der Institutskonferenz.

Institutsangehörige

§ 7. (1) Die Namen der Bediensteten, die dem Institut zugeordnete Planstellen innehaben, und der sonstigen dem Institut zugeordneten Personen (Institutsangehörige) sind durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Die Institutsangehörigen sind - unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Abteilungen und Arbeitsgruppen - verpflichtet, an der Erfüllung der Gesamtaufgaben des Instituts mitzuwirken.

Budget

§ 8. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts bereitet unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrer den Beschluss der Institutskonferenz über den jährlichen Budgetantrag an den Dekan (§ 45 Abs. 1 Z 3 UOG 1993) vor.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts entscheidet gemäß den Richtlinien der Institutskonferenz und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben (§ 17 Abs. 4 UOG 1993) über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume. Dabei hat sie oder er auf die Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrer Bedacht zu nehmen

Benützung der Institutseinrichtungen und der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek

§ 9. (1) Die Institutseinrichtungen sind so zu benützen, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb des Instituts gewährleistet ist.

(2) Zur Benützung der Institutseinrichtungen sind Institutsangehörige, Studierende sowie unter bestimmten Voraussetzungen Außenstehende nach Maßgabe der Haus- und Benützungsordnung (Anhang 2C der Satzung) berechtigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Institutsvorstand unter Beachtung etwaiger Richtlinien der Institutskonferenz.

(3) Die Benützung der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek erfolgt nach Maßgabe der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek (Anhang 2D der Satzung) und etwaiger Richtlinien der Institutskonferenz.

Ordnung und Sicherheit

§ 10. (1) Für Ordnung und Sicherheit am Institut hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug hat jeder Institutsangehörige geeignete Maßnahmen zu treffen und darüber ehestens der Leiterin oder dem Leiter des Instituts zu berichten. Im Übrigen gilt die Haus- und Benützungsordnung (Anhang 2C der Satzung). Den Anordnungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts und der Institutsbediensteten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Bei Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung des Institutsbetriebes kann nach erfolgloser Abmahnung die weitere Benützung von Institutseinrichtungen von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts zeitlich befristet untersagt werden. Wird eine Institutseinrichtung entgegen den Bestimmungen der Institutsordnung missbräuchlich verwendet und liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts unter Berücksichtigung des Disziplinarrechts Anzeige zu erstatten.

(3) Die am Institut Beschäftigten sind von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts oder deren/ dessen Beauftragten vor Tätigkeitsbeginn auf die spezifischen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Bedienung der Feuerlöscher, der Feuermelder, Handhabung von Instrumenten, Geräten, Maschinen, Einrichtungen usw.) nachweislich aufmerksam zu machen.

Institutsinventar

§ 11. (1) Die Evidenthaltung des Inventars hat die Institutsverwaltung im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) des Bundes zu besorgen.

(2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen und Material

- a. durch bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß;
- b. durch Studierende gilt § 9 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 76/1972; demnach haftet der Studierende für Schäden, die durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt werden, in vollem Umfang, für solche Schäden, die auf eine entschuld bare Fehlleistung zurückzuführen sind, haftet er nicht; für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, kann im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studierenden unter Berücksichtigung einer besonderen Gefahrensituation oder einer hohen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes der Ersatz gemäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen werden;
- c. durch andere Benützer gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

Öffnungszeiten und Sprechstunden

§ 12. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat für die Durchführung des Parteienverkehrs nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte Termine festzusetzen und diese deutlich sichtbar an einer Amtstafel oder neben den Eingangstüren zu den Dienstzimmern anzuschlagen. Während der vorlesungsfreien Zeiten kann die Öffnungszeit herabgesetzt werden. Mit den zuständigen Dienststellenausschüssen ist vorher das Einvernehmen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

(2) Sprechstunden der Leiterin oder des Leiters des Instituts und der am Institut tätigen Universitätslehrer sind, soweit ein Bedürfnis nach einer Regelung besteht, mindestens einmal wöchentlich vorzusehen. In den vorlesungsfreien Zeiten ist eine Reduzierung möglich.

Dienstplan (Arbeitszeiten)

§ 13. Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern den Dienstplan zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Institutsbetriebes zu regeln. Hierzu ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellenausschüssen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

Sonstiges

§ 14. Jedem Institutsangehörigen ist ein Exemplar der Institutsordnung nachweislich auszuhändigen. Die Institutsordnung ist im Sekretariat zur Einsichtnahme aufzulegen.

Inkrafttreten der Institutsordnung

§ 15. Diese Institutsordnung wurde von der Institutskonferenz des Institutes für Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht am 1. August 2001 erlassen und im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg unter Nr. 15 im 3. Stück am 11. Oktober 2001 kundgemacht; sie tritt daher mit 12. Oktober 2001 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
